

## **AGFW-Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien- Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das geltende EEG 2017 durch ein grundlegend novelliertes EEG ersetzt werden. Damit sollen nach dem Willen der Bundesregierung der Weg zur Treibhausgasneutralität eingeschlagen, das Klimaschutzprogramm 2030 umgesetzt, die Kostenentwicklung weiter gedämpft, die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien erhalten, die Netz- und Marktintegration gestärkt und der Einstieg in die „Post-Förderung-Ära“ vorbereitet werden.

Als Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK beschränkt sich der AGFW in dieser Kurzstellungnahme auf einige Punkte, die das System aus KWK und Fernwärme sowie die Sektorenkopplung in der Fernwärme betreffen.

### **Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

#### ***§ 9: Ausnahme für KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub> bei der Verpflichtung zur ferngesteuerten Regelung***

In § 9 werden Betreiber von KWK-Anlagen ab 1 kW verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung, sobald die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI vorliegt, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln kann.

Die Vorgaben in § 9 sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, sollten jedoch differenziert nach Anlagengruppen vorgenommen werden bzw. eine Abwägung zwischen Aufwand und intendiertem Nutzen erfolgen. Insbesondere bei KWK-Anlagen unter 50 kW<sub>el</sub> ist der Beitrag von Mess- und Regeleinrichtungen zu einer Verbesserung der Netzsicherheit derzeit nicht erkennbar. In diesem Kontext sollten auch die Nachrüstpflicht für bestehende KWK-Anlagen überdacht oder zumindest die Kosten der technischen Nachrüstung kompensiert werden.

#### ***§ 81 Abs. 5: Kein Änderungsbedarf in der Verfahrensweise der Clearingstelle EEG/KWKG***

Die Ergänzungen des Art 1 Nr. 109 b) und c) sind ersatzlos zu streichen. Die Arbeitsweise der Clearingstelle EEG/KWKG als unabhängige Streitbeilegungsstelle hat sich bewährt. Die Vorgabe einer inhaltlichen Abstimmung mit der BNetzA (als Teil der Exekutive) stellt dieses in Frage und führt letztendlich zu einer Abwertung der Entscheidungen der Clearingstelle.

### **Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

#### ***§ 13 Abs. 6a: Sektorenkopplung ermöglichen***

Mit der Streichung des § 36c EEG 2017 sind Folgeanpassungen im § 13 Abs. 6a EnWG notwendig und sinnvoll. Die Beschränkung des § 13 Abs. 6a EnWG auf das Netzausbaugebiet (§ 36c EEG) ist nicht zielführend im Sinne einer gewünschten Sektorenkopplung.

Um dieses derzeit ungenutzte Potenzial der Sektorenkopplung zu erschließen, ist die Wirkung des § 13 Abs. 6a EnWG auf die Regionen/Gebiete zu erweitern, in denen negativer Redispatch und Einspeisemanagementmaßnahmen auftreten. Angesichts des starken EE-Ausbaus mit Wind und Photovoltaik durch das neue EEG kann mit § 13 Abs. 6a EnWG die Integration von EE deutlich erhöht und effiziente Sektorenkopplung gefördert werden.

Zudem sollten im Zuge der Streichung des § 36c EEG die § 13 Abs. 6a Nr. 2 und Nr. 3 EnWG sowie § 118 Abs. 22 EnWG als Folgeanpassung gestrichen werden.

## **Artikel 15 – Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

### **§§ 12, 18: Redaktionelle Fehler korrigieren, um Unklarheiten zu beseitigen**

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Überschrift in § 12 KWKG wie folgt verkürzt werden: „§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 MW~~“. Aus dem Gesetzestext geht erstens nicht hervor, dass der Vorbescheid nur für Anlagen mit einer elektrischen Leistung >50 MW gilt. Entscheidende Schwelle ist vielmehr die elektrische KWK-Leistung >10 MW. Zweitens ist der Bezug auf die elektrische Leistung in der Überschrift irreführend. Der Gesetzestext bezieht sich nur im ersten Schritt über den Verweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 auf die elektrische Leistung. Im zweiten Schritt ist aber die elektrische KWK-Leistung maßgeblich, nämlich >10 MW.

Des Weiteren muss in § 18 Abs. 1 Nr. 2 lit. b KWKG hinter Buchstabe b) anstelle des „und“ ein logisches „oder“ stehen: „b) mindestens zu 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt ~~und~~ oder“. Die drei Anforderungen an die energetische Qualität sind nicht gemeinsam, sondern nur alternativ zu erfüllen.

### **§ 2 Nr. 9: Anerkennung von Abwärme**

Nach Art. 20 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001) müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte unternehmen, um den Ausbau der Wärmeerzeugung in Fernwärmesystemen insbesondere aus Abwärme zu entwickeln. Nach der Definition des Art. 2 Nr. 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist Abwärme unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist. Daraus wird ersichtlich, dass schlechthin jede Abwärme einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten kann, nicht nur solche, die aus industriellen Produktionsprozessen stammt. In diesem Zusammenhang sollte in § 2 Nr. 9 folgende Definition für den Begriff Abwärme verwendet werden: „9. „Abwärme“ nicht genutzte Wärme, die als Nebenprodukt in einem Prozess entsteht, dessen Ziel die Erzeugung eines Produktes, die Erbringung einer Dienstleistung oder die Abfallbehandlung ist.“

## Ihre Ansprechpartner

John A. Miller  
Bereichsleiter Energiewirtschaft und Politik  
+49 69 6304-305  
j.miller@agfw.de

Dr.-Ing. Jens Kühne  
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung & Speicher  
+49 69 6304-280  
j.kuehne@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1  
Telefax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 540 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main